

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 25. November 1994

287. Stück

916. Verordnung:	Gewährung von Studienbeihilfe an Kandidaten für die Studienberechtigungsprüfung
917. Verordnung:	Änderung der Handelskammerwahlordnung 1994
918. Verordnung:	Änderung der Fachgruppenordnung
919. Verordnung:	Änderung der Wohnbaustatistik-Verordnung 1980
920. Verordnung:	Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 38 Böhmerwald Straße im Bereich der Marktgemeinde Peilstein
921. Verordnung:	Bestimmung des Straßenverlaufes der B 50 Burgenland Straße im Bereich der Marktgemeinde Kittsee
922. Kundmachung:	Aufhebung des zweiten Satzes in § 8 Abs. 3 Z 2 und des § 13 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 durch den Verfassungsgerichtshof
923. Kundmachung:	Aufhebung eines Zitates in § 20 Abs. 2 erster Satz des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

916. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Gewährung von Studienbeihilfe an Kandidaten für die Studienberechtigungsprüfung

Gemäß § 5 Abs. 1 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 619/1994, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. (1) Personen, die zur Studienberechtigungsprüfung an Akademien gemäß § 8 c des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 642/1994, oder gemäß § 8 c des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 647/1994, zugelassen wurden, werden ordentlichen Studierenden der betreffenden Akademie hinsichtlich des Anspruches auf Studienbeihilfe nach dem Studienförderungsgesetz gleichgestellt.

(2) Die Gleichstellung erfolgt lediglich zur erstmaligen Erlangung der Studienberechtigung für ein ordentliches Studium im Sinne des § 3 Abs. 1 StudFG.

(3) Als erstes Semester der Gleichstellung gilt frühestens das Semester, in dem der Bewerber zur Studienberechtigungsprüfung zugelassen wurde, und spätestens das auf die Zulassung nächstfolgende Semester. Die Wahl steht dem Bewerber frei.

§ 2. Die Dauer der Gleichstellung und damit auch die Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe beträgt ein Semester, sofern nicht mehr als zwei Prüfungsfächer zu absolvieren sind, sonst höchstens zwei Semester.

§ 3. (1) Ein günstiger Studienerfolg als Voraussetzung für einen allfälligen weiteren Anspruch auf Studienbeihilfe liegt vor, wenn die Studienberechtigungsprüfung erfolgreich abgelegt wurde.

(2) Zum Ausschluß der Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 51 Abs. 1 Z 5 StudFG sind innerhalb der Antragsfrist (§ 39 Abs. 2 StudFG) des Semesters nach Ablauf der Gleichstellung Nachweis über die erfolgreiche Ablegung wenigstens der Hälfte der zu absolvierenden Prüfungsfächer der Studienberechtigungsprüfung vorzulegen.

§ 4. (1) Der Anspruch auf Studienbeihilfe nach dieser Verordnung erlischt mit Ende der Gleichstellung.

(2) Wird jedoch in dem auf die Ablegung der Studienberechtigungsprüfung folgenden Semester kein ordentliches Studium aufgenommen, erlischt der Anspruch auf Studienbeihilfe nach dieser Verordnung bereits mit Ende des Monats, in dem das letzte Prüfungsfach der Studienberechtigungsprüfung absolviert wurde.

§ 5. Diese Verordnung ist für Anträge auf Studienbeihilfe ab dem Studienjahr 1994/95 anzuwenden.

Scholten

917. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Handelskammerwahlordnung 1994 geändert wird

Auf Grund des Handelskammergesetzes, BGBl. Nr. 182/1946, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 958/1993, wird verordnet:

Die Handelskammerwahlordnung 1994, BGBl. Nr. 786, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Art. I Nr. 14 c der Anlage 1 der Handelskammerwahlordnung 1994 tritt an die Stelle des Wortes „Landmaschinenmechaniker“ das Wort „Landmaschinentechniker“

2. Im § 1 Art. I Nr. 49 a der Anlage 1 der Handelskammerwahlordnung 1994 tritt an die Stelle des Wortes „Optiker“ das Wort „Augenoptiker“

2 a. § 1 Art. II Nr. 8 der Anlage 1 der Handelskammerwahlordnung 1994 lautet:

„8. Audiovisions- und Filmindustrie (4) (1) (2) (4) (1) (1) (1) (4) (1)“

3. Im § 1 Art. III Nr. 29 der Anlage 1 der Handelskammerwahlordnung 1994 treten an die Stelle der Worte „Handelsvertreter, Kommissionäre und Vermittler“ die Worte „Selbständige Handelsvertreter und Vermittler“

4. Im § 1 Art. VI Nr. 3 der Anlage 1 der Handelskammerwahlordnung 1994 tritt an die Stelle des Wortes „sowie“ das Wort „und“

5. Im § 3 Art. I Z 14 der Anlage 1 der Handelskammerwahlordnung 1994 tritt an die Stelle des Wortes „Landmaschinenmechaniker“ das Wort „Landmaschinentechniker“

6. Im § 3 Art. III Z 29 der Anlage 1 der Handelskammerwahlordnung 1994 treten anstelle der Worte „Handelsvertreter, Kommissionäre und Vermittler“ die Worte „Selbständige Handelsvertreter und Vermittler“

7. Im § 3 Art. VI Z 3 der Anlage 1 der Handelskammerwahlordnung 1994 tritt an die Stelle des Wortes „sowie“ das Wort „und“

Schüssel

918. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Fachgruppenordnung geändert wird

Auf Grund des § 32 Abs. 1 des Handelskammergesetzes, BGBl. Nr. 182/1946, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 958/1993, wird verordnet:

Die Fachgruppenordnung, BGBl. Nr. 223/1947, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 787/1994, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 Z 16 des Anhanges der Fachgruppenordnung lautet:

„16. Bundesgremium des Eisenhandels, umfassend:

Handel mit Eisen, Stahl und Metallen, Röhren und Sanitärartikeln, sowie Handel mit zentralheizungstechnischem Zubehör, Handel mit Eisen-, Stahl- und Metallwaren, Waffen und Werkzeugen, Handel mit Haus- und Küchengeräten, Glas-, Porzellan- und Keramikwaren, Handel mit Schieß- und Sprengmitteln.“

Schüssel

919. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über eine Änderung der Wohnbaustatistik-Verordnung 1980

Auf Grund des § 7 Abs. 7 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 390/1994, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Wohnbaustatistik-Verordnung 1980, BGBl. Nr. 342/1979, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 644/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 7 lautet:

„§ 7. Die Gemeinden erhalten für die Kosten, die ihnen bei der Mitwirkung an den Erhebungen entstehen, eine Pauschalabfindung. Diese beträgt je Baubewilligungsmeldung

in den Jahren 1993 und 1994	90,— S,
im Jahr 1995	93,60 S,
ab 1. Jänner 1996	96,— S.“

2. Nach § 8 wird folgender § 9 angefügt:

„§ 9. (1) Die §§ 7 und 8 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 546/1981 treten mit 23. Dezember 1981 in Kraft.

(2) § 7 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 507/1983 tritt mit 29. Oktober 1983 in Kraft.

(3) § 7 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 504/1985 tritt mit 7. Dezember 1985 in Kraft.

(4) § 7 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 624/1989 tritt mit 23. Dezember 1989 in Kraft.

(5) § 7 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 644/1992 tritt mit 10. Oktober 1992 in Kraft.

(6) § 7 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 919/1994 tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.“

Schüssel

920. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 38 Böhmerwald Straße im Bereich der Marktgemeinde Peilstein

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 33/1994 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 38 Böhmerwald Straße von km 162,204 (alt) bis km 162,433 (alt) wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsüberebenen — mit Verordnung vom 17. August 1988, BGBl. Nr. 493, bestimmten — Abschnitt „Peilstein—Flattingerbach“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Schüssel

921. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 50 Burgenland Straße im Bereich der Marktgemeinde Kittsee

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 33/1994 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 50 Burgenland Straße (Verbindung zur Staatsgrenze bei Kittsee) wird im Bereich der Marktgemeinde Kittsee wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 6,381 (Verordnungs-km 0,0) der durchgehenden B 50 Burgenland Straße, verläuft südlich von Kittsee, überführt die Bahnlinie der ÖBB Parndorf—Kittsee—Staatsgrenze und endet bei Verordnungs-km 3,017 an der Staatsgrenze mit der Slowakischen Republik.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Burgenländischen Landesregierung sowie bei der Marktgemeinde Kittsee aufliegenden Planunterlagen (Plan-Nr. 1074 im Maßstab 1:2 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugesbietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Schüssel

922. Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung des zweiten Satzes in § 8 Abs. 3 Z 2 und des § 13 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß den §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 5. Oktober 1994, G 252/93-14, dem Bundeskanzler zugestellt am 27. Oktober 1994, den zweiten Satz in § 8 Abs. 3 Z 2 und § 13 des Körperschaftsteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 401, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Vranitzky

923. Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung eines Zitates in § 20 Abs. 2 erster Satz des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß § 64 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 17. März 1994, G 128/92-11, in der berichtigten Fassung dem Bundeskanzler zugestellt am 24. Oktober 1994, das Zitat der Ziffer „7,“ in § 20 Abs. 2 erster Satz des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 200/1967, in der Fassung der 21. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 679/1991, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Vranitzky